



An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

Per E-Mail: posteingang@bmlvs.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. November 2010
Zl. B,K-903/171110/HA

GZ: BMLVS91000/5-ELeg/2010

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Auslandseinsatzgesetz 2001 geändert werden - Beitrag des BMLVS zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 (BBG 2011-2014); allgemeine Begutachtung und Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf vorerst **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad § 14 Abs. 1 Wehrgesetz

Die Neufassung des Wehrgesetzes sieht nun vor, dass ausnahmslos die Gemeinden an der Ergänzung im Sinne des § 14 Abs. 1 mitzuwirken haben. Sowohl die Bezirksverwaltungsbehörden als auch die Bundespolizeibehörden werden damit von der Mitwirkungspflicht entbunden.

Artikel 81 B-VG bestimmt, dass durch Bundesgesetz geregelt wird, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber mit § 14 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, Gebrauch gemacht und sieht eine Mitwirkungspflicht



der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden an der Ergänzung in unterschiedlicher Ausprägung vor. Obwohl das B-VG lediglich von Ländern spricht, wurden darüber hinaus auch die Gemeinden verpflichtet, an der Ergänzung mitzuwirken.

Weshalb nun entgegen dem Wortlaut des Art. 81 B-VG ausschließlich die Gemeinden an der Ergänzung mitwirken müssen, kann nicht nachvollzogen werden und hält der Österreichische Gemeindebund diese Vorgehensweise auch für verfassungswidrig.

Gerade die Einführung des Zentralen Melderegisters zeigt auf, dass eine Mitwirkungspflicht der Gemeinden insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Unterlagen nach § 14 Abs. 1 Z 1 Wehrgesetz obsolet und daher nicht mehr notwendig erscheint.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht der Mitwirkung an der Ergänzung.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die in den Erläuterungen angeführte Verwaltungsentlastung auf Länderebene eine Verwaltungsbelastung der Gemeinden darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel